

Verordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen d. Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in Wildeshausen vom 31. August 1972

Aufgrund der §§ 39, 40, 41, 115 Abs. 2 und 140 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, S. 1110) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Wassergewinnungsanlagen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in Wildeshausen wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Fassungsbereich), II (engere Zone) und III (weitere Zone).

(2) Die in der Gemarkung Wildeshausen-Stadt und Wildeshausen-Land gelegenen Schutz-zonen werden wie folgt beschrieben:

Schutzzone I (Fassungsbereich)
Wasserfassung A:

Diese Schutzzone liegt in dem Flurstück 133/1 der Flur 21 - Gemarkung Wildeshausen-Land. Das Flurstück ist Eigentum des Wasserverbandes.

Wasserfassung B:

Die 3 Brunnen liegen in dem Flurstück 123 der Flur 21 - Gemarkung Wildeshausen-Land - und in dem Flurstück 110/2 der Flur 33 - Gemarkung Wildeshausen-Stadt. Die Grenze umfaßt eine kreisförmige Fläche um jeden Brunnen mit einem Halbmesser von 10 m.

Wasserfassung C:

Die Schutzzone liegt in dem Flurstück 142/1 der Flur 19 - Gemarkung Wildeshausen-Land. Das Flurstück ist Eigentum des Wasserverbandes.

Schutzzone II (engere Zone)

Die Schutz-zonen liegen in den Fluren 19 und 21 der Gemarkung Wildeshausen-Land sowie in der Flur 33 der Gemarkung Wildeshausen-Stadt.

Wasserfassung A:

Die Nordgrenze beginnt an der Nordwestspitze des Flurstücks 133/2 der Flur 21 und verläuft in einem Halbbogen entlang der Nordgrenze der Flurstücke 448, 465 und 474 der Flur 33 bis zur Nordostecke des Flurstücks 132 der Flur 21. Von dort zieht sie sich in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstücke 132 und 133/2 der Flur 21 und dann in südwestlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstücks 133/2 bis zur Pestruper Straße.

Die Grenze verläuft nun in einem Halbbogen nordwärts zum Ausgangspunkt der Beschreibung zurück.

Dabei wird die nördlichste Grenze des Flurstücks 121/8 der Flur 21 in der Mitte durchschnitten.

Wasserfassung B:

Die Schutzzone II wird im Norden durch die Nordseite der Flurstücke 123/1 und 122 und im Osten durch die Ostseiten des Flurstücks 122, 121 und 111 der Flur 33 begrenzt. Von dort läuft sie weiter in westlicher und südlicher Richtung, wobei sie die Flurstücke 111, 105 und 100 mit in die Schutzzone II einbezieht. Die Grenze erreicht so die Nordostspitze des Flurstücks 123 der Flur 21, um von dort aus südlich entlang der Ostseite des Flurstücks nach 100 m rechtwinklig in westlicher Richtung abzuknicken.

Sie durchschneidet dann die Flurstücke 123 und 87 der Flur 21 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Verlängerung der an der Westseite der Flurstücke 95, 96 und 99 der Flur 33 verlaufenden westlichen Begrenzung der Schutzzone II.

Von der Nordwestecke des Flurstücks 95 führt sie in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks 108/1, um von dort aus nordwärts in gerader Linie den Ausgangspunkt der Beschreibung zu erreichen.

Wasserfassung C:

Die Schutzzone liegt in der Flur 19 der Gemarkung Wildeshausen-Land.

Die Grenze verläuft zunächst nordöstlich von der Südwestspitze des Flurstücks 9 zur Nordwestspitze des Flurstücks 137, durchschneidet dieses Flurstück diagon

nal, um entlang der Ostgrenze des Flurstücks 138 dessen südlichsten Punkt zu erreichen. Sie verläuft dann gradlinig südwärts bis zum östlichen Punkt des Flurstücks 143 und durchschneidet jetzt dieses Flurstück in südwestlicher Richtung parallel zur nördlichen Grenze bis zur Ostgrenze des Flurstücks 144.

Nun folgt sie der Ostgrenze des Flurstücks 144 in nordwestlicher Richtung und deren gedachten Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der in 50 m Abstand parallel zur Pestruper Straße verlaufenden Westgrenze der Schutzzone.

Schutzzone III (weitere Zone)

Die Schutzzone III umfaßt alle Wasserfassungen des Schutzgebietes und liegt in den Fluren 19, 20, 21 der Gemarkung Wildeshausen-Land und in den Fluren 32, 33, 44, 47 der Gemarkung Wildeshausen-Stadt.

Sie wird begrenzt im Osten durch die Westseite der Hunte, von der Nordostecke des Flurstücks 57/1 der Flur 47 in den Moorwiesen bis zur Südostecke des Flurstücks 154 der Flur 19 nördlich von Bühnen und im Süden durch die Südgrenze der Flurstücke 154, 162, 161 und 160 der Flur 19.

Die Grenze verläuft dann in südlicher Richtung entlang der Westseite der Pestruper Straße bis zur Südostecke des Flurstücks 70 der Flur 19. Von dort folgt sie westwärts der südlichen Begrenzung der Flur 19 bis zur Südostecke des Flurstücks 227 der Flur 21 westlich von Lohmühle.

Die Grenze schließt dann die Flurstücke 227 und 226 der Flur 21 mit in das Schutzgebiet ein und verläuft von der Südwestecke des Flurstücks 226 in gerader Linie bis zum Flurstück 157 der Flur 21 (Bei den großen Steinen). Sie zieht die Flurstücke 157, 155, 62 und 64 der Flur 21 mit in das Schutzgebiet ein.

Von hier aus durchschneidet sie von der Südostecke bis zur Nordwestecke diagonal das Flurstück 54 der Flur 21 und verläuft in gerader Linie nordwärts bis Osterkamp.

Die Grenze erreicht nun in einem ungefähren Halbbogen unter Einschluß der Lehmkuhle den Ausgangspunkt der Beschreibung.

(3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes ist aus der Karte - M. 1 : 10 000 - zu ersehen, die beim Landkreis Oldenburg in Oldenburg - untere Wasserbehörde - zu jedermanns Einsicht hinterlegt ist. Eine weitere Ausfertigung der Karte befindet sich bei der Stadtverwaltung in Wildeshausen.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind folgende Handlungen und Anlagen in den jeweiligen Zonen verboten (v), beschränkt zulässig (bz) oder zulässig (z):

I.f.d.Nr.	Schutzzone		
	I	II	III
1. Versenkung von Abwasser (nicht Niederschlagswasser), Versenkung von radioaktiven Stoffen	v	v	v
2. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen (z. B. Müllkippen u. ä.) und Rückstände von Erdöl und Erdgasbohrungen	v	v	v
3. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr			
a) durch Abkippen	v	v	v
b) durch landw. Verwertung bei sofortiger Verteilung	v	v	bz
4. Ablagerung von Oel, Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln, sofern dies nicht nach Nr. 16 oder innerhalb von Räumlichkeiten, die als dichte Wannen ohne Ablaufmöglichkeit ausgebildet sind, geschieht	v	v	v
5. Geschlossene Wohnsiedlungen oder gewerbliche Anlagen ohne zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
6. Friedhöfe	v	v	v
7. Flugplätze	v	v	v
8. Vergraben von Tierkörpern (Tierkörperbeseitigungsgesetz v. 1. 2. 1939 BGBl. I 1939, S. 187)	v	v	bz

9. Zentrale Abwasserverwertung durch Abwasserlandbehandlung	v	v	v
10. Hauskläranlagen	v	v	bz
11. Sicker-, Fäkel- und Abwassersammelgruben	v	v	bz
12. Treibstoff- und Oelleitungen Fernleitungen	v	v	bz
13. Zentrale Kläranlage	v	v	bz
14. Militärische Anlagen und Übungsplätze sowie militärische Übungen mit Fahrzeugen	v	v	bz
15. Anlegung von Autowrackplätzen	v	v	v
16. Errichtung von Behältern zum Lagern wassergefährdender Stoffe (z. B. Öl und Treibstoffe) bis zum Rauminhalt eines Behälters			
a) bei oberirdischer Lagerung			
1. bis 100 cbm	v	v	z
2. über 100 cbm	v	v	v
b) bei unterirdischer Lagerung			
1. bis 40 cbm	v	v	z
2. über 40 cbm	v	v	v
17. Erdaufschlüsse (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege)	v	v	bz
18. Gebäude, soweit sie nicht unter Ziff. 5 fallen	v	v	bz
19 a) Gärfuttersilos	v	v	bz
19 b) Gärfermieten und Dungstätten *) unter der Voraussetzung des jährlichen Wechsels	v	v	z *)
20. Durchleiten von Abwasser in offenen Gerinnen	v	v	bz
21. Bohranlagen, soweit sie nicht der Neuerstellung unbrauchbar gewordener Wassergewinnungsbrunnen oder Anlage von Weichbrunnen dienen	v	v	bz
22. Untertagebetriebe	v	v	bz
23. Gartenbaubetriebe	v	v	bz
24. Pack-, Sport-, Zelt- und Lagerplätze	v	v	bz
25. Versenkung oder Verrieselung von Kühlwasser	v	v	bz
26. Badeanstalten	v	v	bz
27. Gewerbliche Waschen von Kraftfahrzeugen	v	v	z
28. Sprengungen			
a) außer für seismische Zwecke	v	v	bz
b) für seismische Zwecke	v	bz	z
29. Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten	v	bz	z
30. Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer	v	v	bz
31. Animalische Düngung entsprechend einer normalen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bei sofortiger Verteilung	v	z	z
32. Beseitigung von Gülle und Hühnermist, d. h. wenn eine normale landwirtschaftliche Düngung überschritten wird	v	v	v
33. Straßen und befestigte Wege	v	bz	z
34. Sachgemäße Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Krautwuchs	v	bz	z
35. Autobahnen	v	v	bz

§ 4

- (1) Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen und Anlagen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorgenommen bzw. errichtet werden.

- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf die durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgungsanlagen nachteilig einwirken kann und die Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 5

- (1) Von den Verboten nach § 3 – ausgenommen Nr. 16 – kann die untere Wasserbehörde widerrufliche Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Wasserschutzgebietes dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung hierzu ist von der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (2) In den Fällen des § 3 Nr. 16 a) kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 11 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 11. 1. 1971 (Nds. GVBl. S. 5) erfüllt sind.
- (3) Der oberen Wasserbehörde ist von jeder erteilten, Ausnahmegenehmigung eine Abschrift zu übersenden.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers jederzeit die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. Die Vorschriften des § 41 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung v. 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) bleiben unberührt.

§ 7

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte des Wasserwerkträgers und der Wasserbehörden oder der von ihnen ermächtigten Dienststellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 3 zu überprüfen und erforderlichenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:
1. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsstellen;
 2. Entnahme von Bodenproben;
 3. Einzäunung des Fassungsgebietes;
 4. Aufstellung von Hinweisschildern;
 5. Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

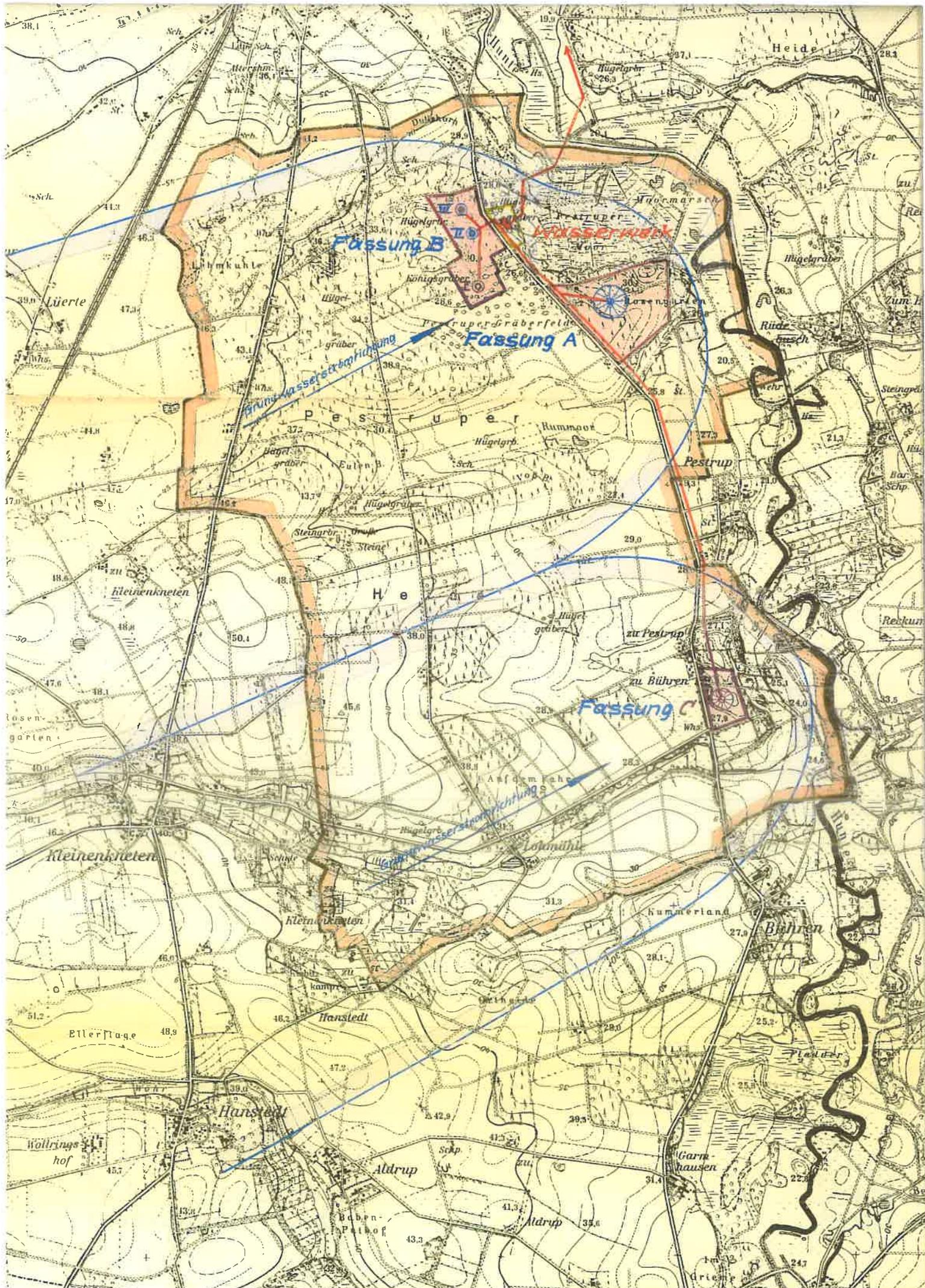
- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes und den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I, S. 481) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Die Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

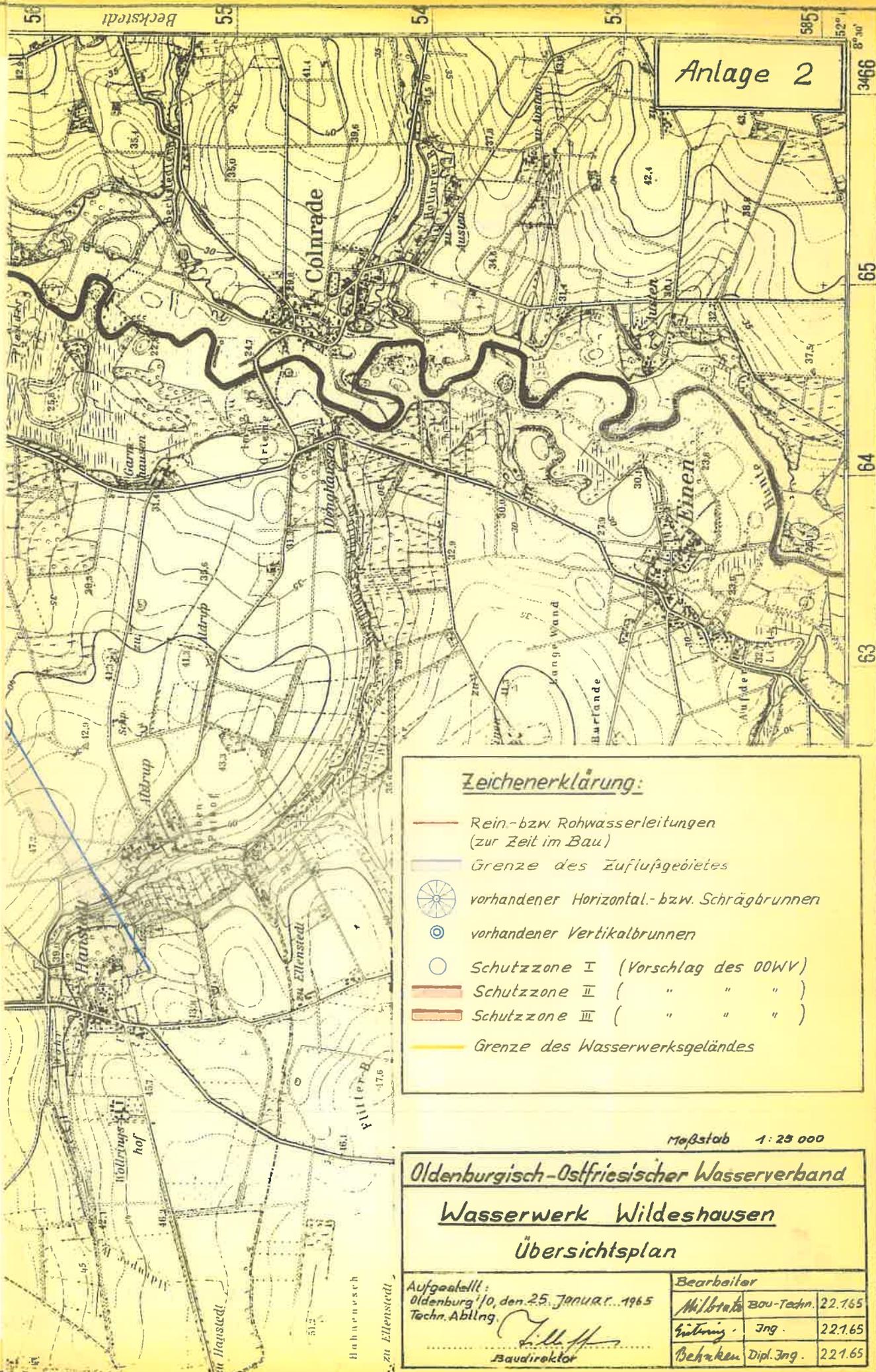
§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Oldenburg, den 31. August 1972

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg
Haßkamp





Anlage 2

Zeichenerklärung:

- Rein- bzw Rohwasserleitungen
(zur Zeit im Bau)
- Grenze des Zuflußgebietes
- vorhandener Horizontal- bzw. Schrägbrunnen
- vorhandener Vertikalbrunnen
- Schutzzone I (Vorschlag des DOWV)
- Schutzzone II (" " ")
- Schutzzone III (" " ")
- Grenze des Wasserwerksgeländes

maßstab 1:25 000

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Wasserwerk Wildeshausen
Übersichtsplan

Aufgestellt:
Oldenburg 10, den 25. Januar 1965
Techn. Abtlng.
Jill H.
Baudirektor

Bearbeiter		
Milbrata	Bau-Techn.	22.165
Viering	Jng.	22.165
Behrken	Dipl. Jng.	22.165

Hahnensch
zu Ellenstedt